



HYDRA

Hydra e.V.
Köpenicker Str. 187-188
10997 Berlin
Fon: 0 30-6 11 00 23
Fax: 0 30-6 11 00 21
www.hydra-ev.org
kontakt@hydra-ev.org

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

HYDRA e.V. – Treffpunkt und Beratung für Prostituierte.

Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung des sozialen Schutzes und der kulturellen Integration von Prostituierten,
2. die Förderung der beruflichen Bildung von Prostituierten als Hilfe zum Umstieg in andere Berufe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Betreuung der Zielgruppe,
2. Beratung und Weiterbildung der Personen und Behörden, die mit der Zielgruppe aus beruflichen Gründen in Kontakt stehen (Sozialbehörden, Polizei, Gewerbe- und Gesundheitsamt),
3. Durchführung geeigneter Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge (AIDS-Beratung etc.),
4. die Einrichtung und Unterhaltung eines Hilfsfonds für Prostituierte. Zweck des Hilfsfonds ist die Unterstützung von Prostituierten bei Rechtsstreitigkeiten und bei individuellen Notfällen, soweit eine Förderung aus staatlichen und sonstigen Quellen ausgeschlossen ist. Die Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten ist beschränkt auf

solche Fälle, in denen es um die Wahrung von Grundrechten und sozialen Schutzrechten der Zielgruppe geht. Die Unterstützung erfolgt entsprechend den Vergaberichtlinien, die von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet werden. Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch Erlöse aus speziell hierzu durchzuführenden Veranstaltungen, aus zukünftig eingehenden Bußgeldern und aus zweckgebundenen Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an HILFE-FÜR-JUNGS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau sein, die die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen bereit ist.
2. Fördermitglieder können diejenigen Personen sein, die lediglich durch Beiträge oder ideelle Förderungen die Vereinszwecke unterstützen. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle ein weitergehendes Aufnahmeverfahren beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitglieds,
2. durch Austritt aus dem Verein,
(Dieser kann vierteljährlich zum Quartalsende durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand 30 Tage vor Quartalsende zugegangen sein.)

3. durch Ausschluss aus dem Verein.
(Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zielen des Vereins widerspricht, sich nicht mehr im Sinne der Mitgliederversammlungsbeschlüsse für die Zwecke einsetzt oder den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag 12 Monate lang nicht gezahlt wurde, ohne dass eine Verständigung mit dem Vorstand erfolgte. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, vom Vorstand ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.)

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/-in bestellen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich einmal sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung heranzutragen. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Ende der Mitgliedschaft oder auf eigenen Wunsch.
7. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gem. §4 Abs. 1 anwesend sind. Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht zustande,

weil weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen sind, so ist die Mitgliederversammlung ein zweites Mal mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

3. Gefasste Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört auch:
 - die Feststellung des Jahresergebnisses und der Beschluss über die Verwendung der Rücklagen,
 - die Verabschiedung und die Änderung der Vergaberichtlinien für den Hilfsfonds; hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich,
 - die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Bedarf beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Berlin, den 06.02.2013